

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Nadine Hoffmann und Jankowski (AfD)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Verlangen Schulen den Nachweis einer Keuchhusten-Impfung?

Eltern berichten in persönlichen Gesprächen, dass Schulen im Landkreis Hildburghausen den Nachweis einer Keuchhusten-Impfung der Schüler verlangen.

Das **Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur** hat die **Kleine Anfrage 8/105** vom 8. November 2024 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 3. Januar 2025 beantwortet:

1. Seit wann hat die Landesregierung Kenntnisse darüber, dass Schulen im Landkreis Hildburghausen den Nachweis einer Keuchhusten-Impfung der Schüler verlangen?

Antwort:

Am 5. August 2024 wurde ein Vorkommnis in Bezug auf Keuchhusten im Landkreis Hildburghausen am Hennebergschen Gymnasium „Georg Ernst“ in Schleusingen gemeldet. Dort ist Keuchhusten aufgetreten.

Die Schule informierte nach Kenntnis sofort das zuständige Gesundheitsamt.

Das Gesundheitsamt übergab ein Schreiben an die Schule mit der Bitte um Weiterleitung an die Elternhäuser, was über die Lehrkräfte an die Schülerinnen und Schüler auch erfolgte. Eine eigenständige Abfrage des Impfstatus durch die Schulleitung erfolgte nicht.

Das Schreiben des Gesundheitsamts enthielt, neben Hinweisen zu Keuchhusten, auch ein Formular zur Erfassung des Keuchhusten-Impfstatus. Darunter fand sich der Hinweis, dieses Formular ausgefüllt über eine verschlüsselte Verbindung direkt an das Gesundheitsamt zu übermitteln. Einige Schülerinnen und Schüler haben das Schreiben jedoch wieder mit in die Schule gebracht. Die Schule hat den Rücklauf von diesen Schülerinnen und Schülern entgegengenommen und gesammelt an das Gesundheitsamt übergeben.

Der Landesregierung liegen keine Erkenntnisse vor, dass Schulen im Landkreis Hildburghausen den Nachweis einer Keuchhustenimpfung eigenständig verlangen beziehungsweise verlangt haben.

2. Gehen diese Nachweisforderungen auf Anweisung des Landes, des Schulamts, des Landratsamts respektive des zuständigen Amtes auf Kommunalebene hervor?

Antwort:

Die Nachweisanforderungen gehen nicht auf Anweisung des Landes zurück.

3. Wie viele Schulen im Landkreis Hildburghausen gehen nach Kenntnis der Landesregierung seit wann und aus welchen Gründen so vor?

Antwort:

Es liegen keine Erkenntnisse vor, dass Schulen im Landkreis Hildburghausen Nachweise einer Keuchhustenimpfung eigenständig von den Schülerinnen und Schülern beziehungsweise Eltern abfordern.

4. Trifft dies nach Kenntnis der Landesregierung auch für Schulen in anderen Landkreisen und kreisfreien Städten in Thüringen zu und wenn ja, für wie viele Schulen in welchen Landkreisen und kreisfreien Städten in Thüringen?

Antwort:

Nein

5. Auf welcher rechtlichen Grundlage können Schulen, Schulämter beziehungsweise zuständige kommunale Ämter den Nachweis einer Keuchhusten-Impfung verlangen?

Antwort:

Die Schule oder die Schulämter haben weder Kenntnis vom Impfstatus gegen Keuchhusten der betreuten Schülerinnen und Schüler noch sind sie berechtigt, diesen zu erfragen.

§ 25 Abs. 2 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) erlaubt lediglich eine Ausweitung des Personenkreises, der zu Art, Ursache, Ansteckungsquelle und Ausbreitung befragt werden darf, wenn die Mitwirkung, im Fall der Schule der Sorgeberechtigten, nicht oder nicht rechtzeitig möglich ist.

Gemäß § 25 IfSG ist das zuständige Gesundheitsamt für Ermittlungen und die Anordnung von Maßnahmen zur Verhütung übertragbarer Krankheiten verantwortlich. Diese Aufgaben nehmen gemäß § 1 Abs. 3 Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Verordnungsermächtigungen im Rahmen des Infektionsschutzes die Landkreise und kreisfreien Städte im übertragenen Wirkungskreis wahr.

Im Falle eines lokalen Ausbruchsgeschehens führt es Ermittlungen im Hinblick auf Ursache, Ansteckungsquellen und Ausbreitung der Krankheit sowie Umgebungsuntersuchungen durch.

Zudem trifft es Maßnahmen zur Abwendung der dem Einzelnen oder der Allgemeinheit drohenden Gefahren. Es ist folglich vorliegend berechtigt, Maßnahmen zur Verhinderung der Weiterverbreitung (zum Beispiel Chemoprophylaxe, Schließen von Impflücken, Isolationsmaßnahmen, Postexpositionsprophylaxe) einzuleiten.

Die Notwendigkeit zur Erfassung des Impfstatus ergibt sich unter anderem aus der Empfehlung des Robert Koch-Instituts zur Chemoprophylaxe bei ungeimpften engen Kontaktpersonen von an Keuchhusten Erkrankten in Gemeinschaftseinrichtungen*.

Um den Personenkreis für empfohlene Maßnahmen der spezifischen Prophylaxe eingrenzen zu können, benötigt das Gesundheitsamt die Kenntnis vom Impfstatus der Kontaktpersonen.

6. Welche Auffassung vertritt die Landesregierung zum genannten Sachverhalt?

Antwort:

Aus Sicht der Landesregierung ist der Sachverhalt von Seiten der Schule und des Schulamts ordnungsgemäß behandelt worden.

Tischner
Minister

Endnote:

* https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/EpidBull/Merkblaetter/Ratgeber_Pertussis.html